

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 30

Vom 8. Mai 1981

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 30 für den Geltungsbereich Wilhelmsburger Reichsstraße - Grenze der Gemarkung Wilhelmsburg - über die Flurstücke 615 (Georgswerder Bogen), 614 und 628 (Bundesautobahn), Grenze der Flurstücke 611, 613, 627, 626, 625, 1308 (Nieder-Georgswerder Deich), 616, 615, 614,

641 (Klein-Georgswerder), 624, 610 (Nieder-Georgswerder), 598, 599, 600 und 610 (Nieder-Georgswerder), Übergrenze der Flurstücke 601 (Hövel-Georgswerder Bogen), 611 und 628 (Bundesautobahn), Übergrenze der Flurstücke 605 und 1779 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu konsensfähiger Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 391, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 2281 und 2617, 1979 Seite 290) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsprüfungsorgan beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. In zweigeschossigen Gewerbegebieten (Autofahrer) sind nur Spezialeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen zulässig.

3. In den wesentlichen des Nieder-Georgswerder Deich festgesetzten Gewerbegebieten sind durch geeignete Grundfestsetzung die Anforderungen und sonstigen schutzwürdigen Räume des Umgebungsgebietes zu berücksichtigen. Soweit durch die Zuordnung der erforderlichen Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

§ 2

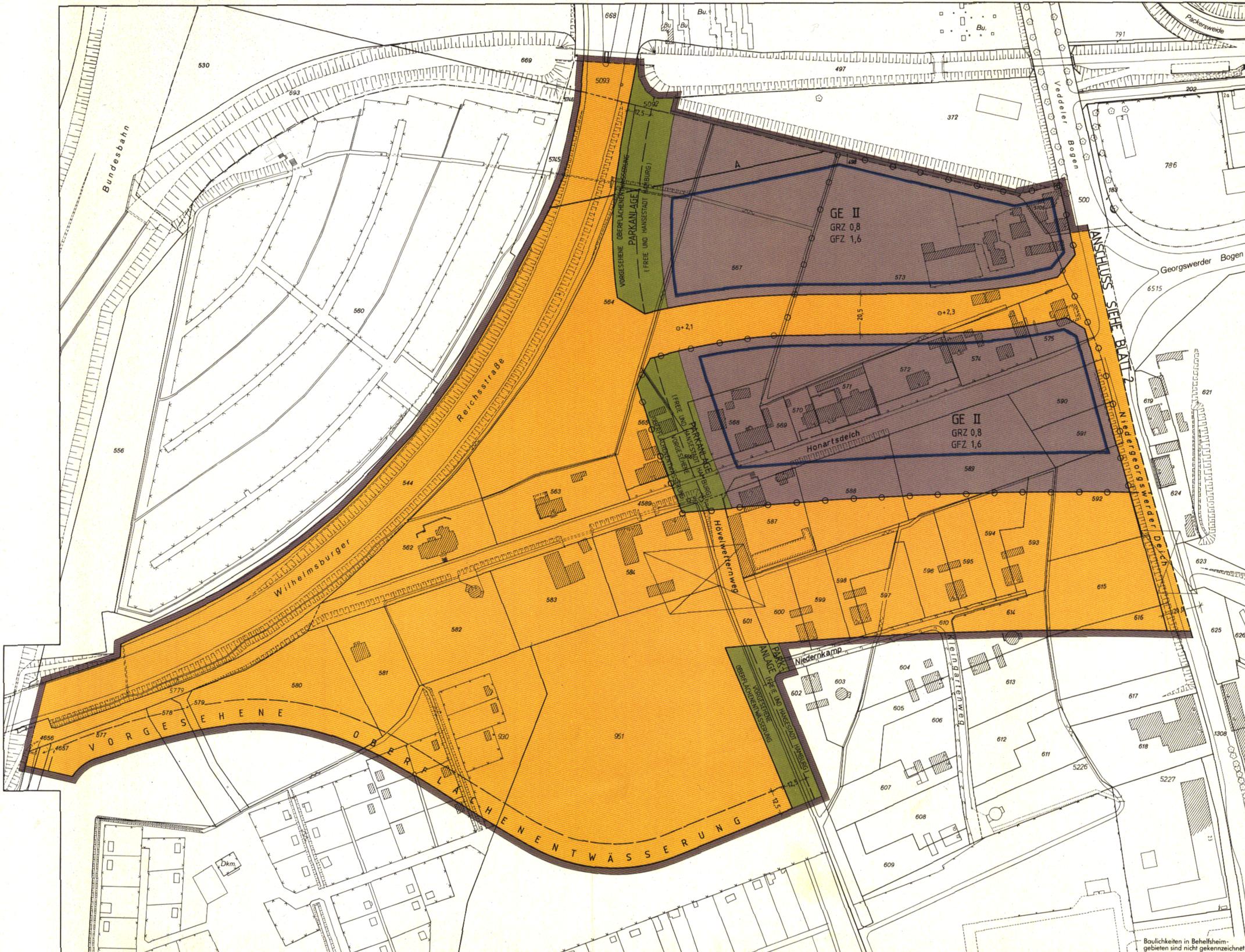
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im eingeschlossenen Gewerbegebiet (Autofahrer) sind nur Lastkraftwagen-Stellplätze und die erforderlichen Nebenanlagen wie Kantinen, Sanitärräume, Tankstellen und Lastkraftwagen-Wachanlagen zulässig.

2. Im eingeschlossenen Gewerbegebiet (Autofahrer) sind nur Lastkraftwagen-Stellplätze und die erforderlichen Nebenanlagen wie Kantinen, Sanitärräume, Tankstellen und Lastkraftwagen-Wachanlagen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Wilhelmsburg 30 (2 Blätter) Blatt 1

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
GE Gewerbegebiet
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
Baugrenze
Brücke
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Straßenhöhe bezogen auf NN
Grünfläche
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnungen

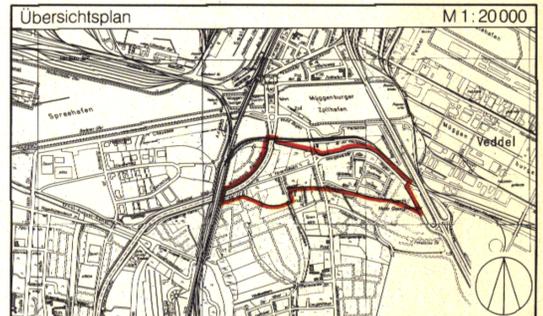
- A Vorhandene Abwasserleitung
Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bebauungsplan
Wilhelmsburg 30 (2 Blätter) Blatt 1
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 713

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 26, Stadthausbrücke
2009 05 10 71

Reproduktion und Offsetdruck: Vermögensamt Hamburg 1980

Nr. 23966

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 30**

Vom 8. Mai 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 30 für den Geltungsbereich Wilhelmsburger Reichsstraße — Grenze der Gemarkung Wilhelmsburg — über die Flurstücke 6515 (Georgswerder Bogen), 6514 und 5828 (Bundesautobahn), Ostgrenze des Flurstücks 621, über die Flurstücke 621, 623, 627, 626, 625, 1308 (Nieder-Georgswerder Deich), 616, 615, 614, 610 (Kleingartenweg), 604, 610 (Niedernkamp), 598, 599, 600 und 610 (Niedernkamp), Südgrenze des Flurstücks 610 (Niedernkamp), Ostgrenze des Flurstücks 601 (Hövelwetternweg), über die Flurstücke 601, 951, 930, 580 bis 577, 4657 und 4656, Westgrenzen der Flurstücke 4656 und 5779 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im eingeschossigen Gewerbegebiet (Autohof) sind nur Lastkraftwagen-Stellplätze und die erforderlichen Nebenanlagen wie Kantinen, Sanitärräume, Tankstellen und Lastkraftwagen-Waschanlagen zulässig.
2. Im zweigeschossigen Gewerbegebiet (Autohof) sind nur Speditionsbetriebe einschließlich der erforderlichen Lagerhäuser zulässig.
3. In den westlich des Nieder-Georgswerder Deichs festgesetzten Gewerbegebieten sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthalts- und sonstigen schutzwürdigen Räume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Mai 1981.

Der Senat